

Die Lastenverteilung innerhalb der Gemeinden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **7 (1998)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statthalter die Gemeindevertreter jeweils nach Unterkulm aufzubieten. Es war für ihn nicht einfach, die Briefe sinnvoll zu verteilen. Der Wert eines Papiers entsprach bestenfalls annähernd dem Guthaben einer Gemeinde. Wer einen zu hohen Wert erhielt, musste die «unterdortierten» Gemeinden mit Bargeld entschädigen. Übrigens hatte ein Spitzenausgleich auch zwischen den Bezirken zu erfolgen. Unterkulm beispielsweise bekam im Laufe der Zeit Ausgleichszahlungen von Gontenschwil, Reinach, Menziken, Dürrenäsch und vom Distrikt Lenzburg¹⁵⁹.



29 *Diese schwer beladenen Heuwagen aus Reinach wurden im frühen 20. Jahrhundert aufgenommen. Ganz ähnlich muss es aber auf den Strassen ausgesehen haben, als die Gemeinden in den Jahren 1799 und 1800 die französischen Magazine im Aargau in kurzen Abständen immer wieder mit Heu zu beliefern hatten.*

6. Die Lastenverteilung innerhalb der Gemeinden

Dass die Gemeinden für den Unterhalt der französischen Armee immer und immer wieder gefordert waren, nicht zuletzt finanziell, ist mehr als deutlich geworden. Wie aber überwälzten sie die Lasten auf die einzelnen Bürger? Die lokalen Quellen geben auch darüber einigen Aufschluss.

*Zusätzliche Steuern*¹⁶⁰

Ein massgeblicher Teil der Aufwendungen wurde auf dem Steuerweg auf die Bürger übertragen. Steuern waren bereits vor der helvetischen Zeit nichts Unbekanntes. Sie waren meist zweckgebunden und dienten in erster Linie der dörflichen Armenpflege (Almosensteuern). Aber auch zur Unterstützung brandgeschädigter Mitbürger, für die Kirche und für besondere

Erfordernisse, etwa den Bau einer Brücke oder die Anschaffung einer Feuerspritze, wurden von Fall zu Fall Steuern erhoben. Laufende Auslagen wie die Löhne hingegen wurden aus der Gemeindekasse gedeckt, die durch den Zinsertrag von angelegten Kapitalien und andere regelmässige Einnahmen gespeist wurde¹⁶¹.

Die – leider nur vereinzelt und teils unvollständig – erhaltenen Rechnungen aus der helvetischen Zeit lassen vermuten, dass die meisten Gemeinden bald gezwungen waren, für die rasch wachsenden Auslagen Sondersteuern zu erheben. Häufigkeit und Umfang hingen davon ab, was für Lasten eine Gemeinde zu tragen hatte, vor allem aber auch davon, über welche Geldreserven sie verfügte. In Teufenthal ermächtigte die Gemeindeversammlung am 4. Juni 1798 den Seckelmeister (Finanzverwalter), für Requisitions- und andere Kosten zwei doppelte Steuern zu beziehen. Menziken entschied am 31. Juli, für den Pferdedienst auf der Station Aarau sei eine Steuer notwendig. In Reinach erklärten sich die Bürger drei Tage später einverstanden, die Auslagen für Requisitionspferde, für im Dorf einquartierte Reiter und für nach Lenzburg gelieferten Hafer (Fuhrlohn) durch eine Steuer zu decken. Leimbach nahm spätestens 1799 zu Requisitionssteuern Zuflucht. Die Burg, wohl nur mit einem geringen Gemeindegut gesegnet, musste ihren Bewohnern im selben Jahr gleich eine zwölffache «Requisitionsanlage» zumuten. Die Reinacher beschlossen inzwischen, anfallende Unkosten nicht mehr aus Steuergeldern zu bezahlen, sondern «von denen der Gemeind zuständigen Capitalien». Doch des allgemeinen Geldmangels wegen liessen sich Schuldbriefe nicht kapitalisieren, so dass man sich schon im Juli 1799 wohl oder übel wieder dazu bequemte, Steuern anzulegen. In der Folge rissen die Steuerbezüge in mancher Gemeinde kaum mehr ab. Menziken etwa setzte im Februar 1800 eine «Requisitiontäll» an, «weilen es fülle (viele) schulden zu bezahlen wahren», und im April schon die nächste. Hirschthal bezog vom November 1799 bis zum Juni 1803 insgesamt eine 40fache Steuer, eine 4fache Kriegssteuer inbegriffen.

Man kannte zu dieser Zeit keine Einkommens-, sondern nur Vermögenssteuern. In der Regel wurden sie auf dem Landbesitz erhoben, was gerade auch für die traditionellen Almosensteuern galt. Die Reinacher Gemeindeversammlung war im August 1798 einstimmig der Meinung, die Steuer für die Requisitionspferde sei «von denen Besizeren des Lands wie die Almosen-Steuer» zu beziehen. Die gleiche Ansicht äusserten wiederholt die Menziker. Im Sommer 1799 gewann die Reinacher Gemeindekammer die Mitbürger für eine differenziertere Steuer. Landbesitzer mit Schulden auf ihren Parzellen sollten etwas unter der Norm belastet werden, solche mit schuldfreien Liegenschaften und zusätzlichen «activen Schulden» (d. h. Gläubiger Guthaben) etwas stärker. Zur Kasse gebeten wurden meist auch auswärtige Besitzer von Landparzellen. So waren die Schöftler für ihre Grundstücke in Wittwil, Holziken, Hirschthal, Muhen und Rued in der jeweiligen Gemein-

de steuerpflichtig. Menziken belastete mit seiner Landsteuer auch die luzernischen Nachbarn in Schwarzenbach, Maihusen und Niederwil¹⁶². Die Teufenthaler hielten im Juni 1798 ausdrücklich fest, «äußere Partikularen» mit Gütern in ihrem Gemeindebezirk hätten «ihre portion Steuer» zu bezahlen, Dürrenäsch und Kulm ausgenommen. Mit diesen Dörfern bestand ein Abkommen auf Gegenseitigkeit*. Ebenfalls aus Teufenthal erfahren wir im November 1800, dass dort auch die Häuser steuerlich erfasst wurden. Im Februar 1802 beschloss die Gemeinde jedoch, ein halbes Jahr solle «der Steuerrodel nur auf die liegenden Güter eingerichtet werden».

Da und dort besteuerte man neben den Liegenschaften weitere Vermögensteile, insbesondere das Kapital. Von Menziken haben wir bereits gehört, dass «Aktivschulden» mindestens ansatzweise berücksichtigt wurden. In Dürrenäsch erhob man nach einem Gemeindebeschluss von 1798 «alle Gemeindsanlagen ... von dem fruchtbaren Vermögen». Hier wurde also das Kapital mitberücksichtigt; Schulden waren abziehbar. Die Reinacher Bürger hatten sich im Mai 1800 zu entscheiden, ob künftige Steuern für Requisitionen und Einquartierungen ausser nach dem Landbesitz auch nach Häusern, Fahrhabe und verbrieften Geldguthaben berechnet werden sollten. Sie votierten aber nur für Land und Häuser. Als jedoch im November des Jahres eine Steuer für den Unterhalt der französischen Armee zu beziehen war, stimmten sie mehrheitlich nicht für eine Requisitions-, sondern für eine umfassendere Vermögenssteuer. Im gleichen Jahr führten Schöffland und Hirschthal die allgemeine Mitbesteuerung des Kapitals ein, ersteres nach einem langem Streit (S. 123 ff.). Die Hirschthaler sahen aber von der steuerlichen Belastung der Gebäude und – was ebenfalls zur Diskussion gestanden hatte – des bodenzinsfreien Landes (Wald) ab. Eine einfache Landsteuer brachte in Hirschthal rund 32½ Gulden ein, eine Kapitalsteuer zirka 2½ Gulden. Die grosse Differenz rührte teils daher, dass das Kapital sehr zurückhaltend besteuert wurde; vor allem aber gab es eben zahlreiche Landbesitzer, während nur gerade 15 Bürger steuerbares Kapital besaßen. Darunter waren zwei reiche Witwen, die zusammen über mehr als zwei Drittel des gesamten Privatkapitals in der Gemeinde verfügten.

Auch die Gemeinde Burg kannte die Kapitalbesteuerung, verfuhr damit aber offenbar völlig willkürlich. Jakob Wirz, der 1801 aus einer Vormundschaft entlassen wurde, stellte fest, dass sein Kapitalvermögen für Requisitionszwecke stark gerupft worden war, während sein begüterter Mitbürger Hans Rudolf Siegrist, Besitzer eines grossen Hofes und beträchtlicher Kapitalien, völlig ungeschoren davonkam. Die Munizipalität, an die er sich

* Die Gemeinden Unterkulm, Oberkulm, Teufenthal und Dürrenäsch trafen schon 1723 einen Vergleich. Danach galt das Territorialprinzip, d. h. die Besteuerung auch auswärtigen Besitzes innerhalb des Gemeindebanns, allerdings nur für Staats-, nicht für Gemeindesteuern (Siegrist, Unterkulm, 77 f.).

mit dem Begehren um nachträglichen Ausgleich richtete, musste den Tatbestand zwar zugeben, behauptete aber, nichts unternehmen zu können. Die vorige Munizipalbehörde mit einem Sohn Siegrists als Mitglied habe das so angeordnet. Die Verwaltungskammer sollte nun entscheiden, ob Siegrist die Steuern nachzuzahlen hatte. Für die umgekehrte Lösung, eine Rückerstattung an Wirz, hätte die Gemeinde gar kein Geld gehabt¹⁶³.

Im Normalfall war die Steuerberechnung natürlich klar geregelt. Angaben darüber haben sich erhalten. Verbreitet war der Brauch, sich bei der Landsteuer an die Bodenzinse anzulehnen. So hielt man es erwiesenermassen in Gontenschwil, in Schöffland, in Hirschthal und vermutlich auch anderswo. Gemäss der Bodenzinsreform von 1667 in der Landvogtei Lenzburg, welche die Zinse innerhalb der Gemeinden vereinheitlicht hatte, unterschied man in der Regel sowohl beim Matt- als beim Ackerland zwei Qualitätsklassen. Wie folgende Aufstellung zeigt, wurden die Steuern von Gemeinde zu Gemeinde in der Höhe recht verschieden angesetzt, so wie auch die Bodenzinse stark variierten. In unseren drei Beispielen hatte Schöffland pro einfache Steuer die niedrigsten, Hirschthal die höchsten Ansätze. Die üblichen Landmasse waren damals das Mannwerk für die Wiesen (ca. 45 a) und die Jucharte für Acker- und Waldland (ca. 50 a)¹⁶⁴.

Steueransätze in einigen Gemeinden (in Kreuzern)

Parzelle	Schöffland	Gontenschwil	Hirschthal
1 Mannwerk gutes Mattland	4	4 $\frac{1}{2}$	8
1 Mannwerk schlechtes Mattland	3	3 $\frac{3}{8}$	4
1 Jucharte gutes Ackerland	2	3	4
1 Jucharte schlechtes Ackerland	1 $\frac{1}{2}$	2	2
1 Jucharte Holzland	1	–	2

Aus Schöffland ist ausdrücklich überliefert, dass es keine Rolle spielte, ob eine Parzelle mit Schulden belastet war oder nicht. Das dürfte auch für die beiden andern Gemeinden gegolten haben. Zusätzlich zur Landsteuer bezog Schöffland 4 Kreuzer von jeder Feuerstatt und eine Sondersteuer von je 32 Batzen wegen des starken Wasserverbrauchs von den Mühlen. Etwas anders als in den drei Dörfern verfuhr man in Teufenthal, wo die Grundstücke in drei Qualitätsklassen eingeteilt und frankenmässig geschätzt waren. Offenbar lehnte man sich hier an die Regelung an, die für staatliche Steuern vorgeschrieben war (vgl. S. 146). Nach einem Beschluss von Ende 1800 schuldete der Besitzer bei der einfachen Steuer pro 100 Fr. Wert 2 Kreuzer, was 0,5‰ entsprach, pro Haus 1 Kreuzer. Auch in Leimbach wurden die Landbesitzer mit 0,5‰ besteuert. Von Hirschthal kennen wir den Ansatz bei der Kapitalsteuer; er betrug 1 Kreuzer pro 100 Gulden Vermögen (0,17‰).

Einquartierungen und Heulieferungen

Eine besonders heikle Aufgabe für die Gemeinden war die Einquartierung französischer Truppen. Kaum jemand beherbergte gerne ungebetene Gäste, stellte Schlaf- und Einstellgelegenheiten für Mann und Ross zur Verfügung und nahm die damit verbundenen Umtriebe und Unannehmlichkeiten in Kauf. Es war Sache der Munizipalität, die Offiziere und Soldaten auf die einzelnen Häuser und Familien zu verteilen. Wem durfte man wieviele Personen zumuten? Wer hatte überhaupt die nötigen Räumlichkeiten? Wo waren passende Ställe für Reit- und Zugpferde? In den Städten wurden eigentliche Quartierlisten erstellt, die längere oder kürzere Zeit Geltung hatten¹⁶⁵. Auf dem Lande machte man es sich einfacher und entschied von Mal zu Mal. Ein Quartierrodel ist jedenfalls in keinem Gemeindearchiv zu finden. Das hat für uns den Nachteil, dass konkrete Unterbringungsbeispiele fast ganz fehlen.

Dass sich die Munizipalitäten immer wieder mit den Einquartierungen befassen mussten, ist für Unterkulm belegt. Dort war Munizipal Fäs im Oktober 1798 einen halben Tag damit beschäftigt, für fränkische Reiter «etwelche Stalung zu suchen und Quartier zu bestimmen». Meist arbeitete Fäs in den Jahren 1798 und 1799 bei der Quartierzuteilung zusammen mit seinem Kollegen Müller, oft war auch der Präsident dabei. Es galt jeweils, einen Plan zu machen und Quartierbillette auszustellen, welche die Franzosen beim Bezug der Unterkunft vorzuweisen hatten. Zum Schreiben der Billette wurde gerne der Schulmeister zugezogen. Bei längerem Truppenaufenthalt wechselte man die Quartiere nach einigen Tagen aus. Am 7. Januar 1799 hielt beispielsweise eine französische Kompanie in Unterkulm Einzug. Schon am 10. wurden «den Franzen die Quartier verändert» und am 16. ein weiteres Mal. Auch in Reinach sorgte man für raschen Wechsel der Unterkünfte. Am 2. Oktober 1800 versammelte sich dort die Munizipalität, um Husaren einzuquartieren, und nur zwei Tage später nahm sie eine Umteilung vor¹⁶⁶.

Auch wenn die Munizipalitäten auf einen häufigen Wechsel bedacht waren, liess sich eine ausgeglichene Belastung der Bürger kaum bewerkstelligen. Für die Pferde standen in einem Dorf nur wenige Ställe zur Verfügung, immer wieder die gleichen. Aber auch die Mannschaft konnte nicht auf sämtliche Häuser verteilt werden. Der eine oder der andere Bürger wurde sicher aus reinem Platzmangel verschont, ohne dass er unbedingt zu den Allerärmsten gehörte. Irgendwie musste ein Ausgleich geschaffen werden. Die einfachste Lösung wäre eine angemessene Entschädigung der Logisgeber aus Steuergeldern gewesen. Keine der erhaltenen Gemeinderechnungen im Bezirk Kulm weist jedoch entsprechende Ausgabeposten auf, ganz im Gegensatz zu den häufigen Entschädigungen für Requisitionsleistungen. In Unterkulm erhielt einzig der Bärenwirt in den Jahren 1799 bis 1802 zu

sechs verschiedenen Malen insgesamt 130 Gulden für «extra Einquartierungskosten». Er erfuhr offensichtlich eine Sonderbehandlung, da er in seinem Gasthaus eine weit überdurchschnittliche Zahl von Militärpersonen unterbringen konnte. Andererseits ist zumindest für Reinach ausdrücklich bezeugt, dass nach dem Abzug von Truppen eine allgemeine Abrechnung stattfand. Die Munizipalität kam dort allein im Oktober 1800 dreimal zusammen, «um die Einquartierungen abzurechnen». Und 1801 bezog Reinach eine Steuer «wegen der Einquartierung», aber nicht von allen Bürgern, sondern nur «von etlichen Partikularen» (Einzelpersonen)¹⁶⁷.

Offensichtlich fand der Ausgleich unter Umgehung der Gemeindekasse anderswie statt, nämlich so, dass die nicht oder nur wenig Belasteten die Hauptbetroffenen nach einem bestimmten Schlüssel zu entschädigen hatten. Im Falle von *Leimbach* sind wir in der glücklichen Lage, an einem Beispiel zu zeigen, dass dort tatsächlich so vorgegangen wurde. Aus einer Vogtsrechnung ist ersichtlich, was die Bürgerin Elisabeth Maurer zu leisten hatte und was für ein Massstab angewendet wurde*. Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Einquartierungslasten verwendete man sinnvollerweise die Steueranlage. Danach traf es auf Elisabeth Maurer für die Jahre 1799, 1800 und das halbe Jahr 1801 ein Einquartierungssoll von 50 Mann Tagen. In einem Einquartierungsbuch hielt man genau fest, wer wie lange einen Franzosen beherbergt hatte. Elisabeth nahm nicht selber Soldaten auf, sei es dass sie keinen Raum freimachen konnte, sei es dass man ihr das als alleinstehender Frau nicht zumutete. Dreimal logierte ihr Vormund an ihrer Stelle einen Soldaten ein (zusammen 39 Tage), einmal ihr Stiefvater (11 Tage). Da man pro Mann und Tag mit einer Vergütung von 1 Gulden rechnete, schuldete Elisabeth den beiden Quartiergebern zusammen 50 Gulden. Die Anlage für Gemeindesteuern basierte offenbar in Leimbach einzig auf dem Grundbesitz. Doch wurde auch hier die Frage aufgeworfen, ob Kapitalvermögen nicht mitzuberücksichtigen sei. Elisabeth Maurers Vormund – er war identisch mit dem Leimbacher Munizipalitätspräsidenten – sprach im Dezember 1800 zusammen mit seinem Mündel bei der Kammer in Aarau vor, um abzuklären, ob «der Bevogteten auff Gülden auch könne Einquartierungen zugetheilt werden». Die Antwort der Verwaltungskammer kennen wir nicht.

Ebenfalls nach der Steuerliste – «nach Proportion», wie es in der Rechnung heisst – wurde in Leimbach das Futter für einquartierte Franzosenpferde bezogen. Im Unterschied zu den Esswaren war das Heu wahrscheinlich stets, das Futtergetreide häufig von der Dorfbevölkerung selber zu

* Alleinstehende Frauen benötigten noch im letzten Jahrhundert einen Vogt oder Vormund, der über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Auslagen genau Buch führte. Alle paar Jahre hatte er die Rechnung abzuschliessen und der Gemeindebehörde zur Kontrolle vorzulegen.

stellen. Beim Heu forderte Leimbach 1 Pfund pro Steuerbatzen, beim Korn oder Hafer etwa $\frac{1}{20}$ Vierling. Von Elisabeth Maurer, deren einfache Steuer auf $3\frac{1}{2}$ Gulden ($52\frac{1}{2}$ Batzen) veranschlagt war, erwartete man pro Normalbezug 52 Pfund Heu und $2\frac{1}{2}$ Vierlinge Getreide. Es kamen auch Teil- und Doppelbezüge, beim Heu einmal ein Vierfachbezug vor. Elisabeth wurde in den Jahren 1799–1801 während 14 Malen mit total 957 Pfund Heu und während je 5 Malen mit zusammen 15 Vierlingen Korn, bzw. $12\frac{1}{2}$ Vierlingen Hafer belastet. Sie scheint aber das Futter nicht in natura geliefert zu haben. In der Vogtsrechnung ist alles in Geld umgerechnet und verbucht, der Zentner (100 Pfund) Heu zu 35 Batzen, das Viertel (4 Vierlinge) Korn oder Hafer zu 15 Batzen. Ebenfalls auf Steuerbasis bezogen wurde in Leimbach das Requisitionsheu für die fränkischen Magazine. Auf Elisabeth Maurer traf es vom Juli 1799 bis zum März des folgenden Jahres insgesamt 300 Pfund in sechs unterschiedlich grossen Lieferungen. Der Preisansatz war in diesem Fall aber 40 Batzen pro Zentner¹⁶⁸.

Eine etwas komplizierte Einquartierungsordnung kannte *Schöffland*. Dafür erfahren wir hier, wie die fremden Soldaten im Einzelfall auf die Bürger verteilt wurden. Auch die Schöftler Regelung stützte sich auf die Gemeindesteuer, unterschied aber bei den Pflichtigen zwei Vermögensklassen. Zur ersten Klasse zählten die Bürger, welche eine einfache Gemeindesteuer von mindestens einem halben Gulden bezahlten. Für jeden halben Steuergulden wurde ihnen jeweils ein Mann zugewiesen bis zur Höchstzahl von vier Mann bei einer Steuer von 2 Gulden. Auf diese Weise konnten 61 Mann untergebracht werden. Waren es mehr, kamen die Bürger der zweiten Klasse mit einem Steuersoll von $\frac{1}{4}$ Gulden an die Reihe und erhielten je einen Mann zugeteilt. Waren immer noch überzählige Soldaten da, hatten die Bürger der ersten Klasse mit $2\frac{1}{4}$ Steuergulden zu ihren vier Mann noch einen fünften aufzunehmen und mit $2\frac{1}{2}$ Gulden einen sechsten¹⁶⁹. Die ärmsten Dorfbewohner mit Steuerbeiträgen unter $\frac{1}{4}$ Gulden blieben offensichtlich ganz verschont. Die wenig Bemittelten der zweiten Klasse hingegen profitierten nur dann, wenn sie infolge einer geringen Soldatenzahl von keiner Zuteilung betroffen waren. Falls bei einer Einquartierung nicht alles aufging, half man sich wohl auch durch Umteilungen in kurzen Abständen, oder man suchte den Ausgleich beim nächsten Mal. Im übrigen musste vermutlich auch in Schöffland Zahlungen leisten, wer nicht die seinem Soll entsprechende Anzahl Leute aufnehmen konnte.

Im Unterschied zu Leimbach teilte Schöffland den Dorfbewohnern zunächst keine Heuquanten zu, weder für einquartierte Pferde noch für Requisitionslieferungen. Die Munizipalität kaufte das benötigte Heu an, teils mit Steuergeld, teils mit von Bürgern vorgestreckten Geldmitteln. Als der Heubedarf der Franzosen aber nicht abriss – zu den wiederholten Sammlungen für die Magazine kam eine ununterbrochene Einquartierung von Artilleriepferden in Schöffland vom August 1799 bis in den November –,

konnte «diese Einrichtung nicht mehr statt haben und das Futter mußte in natura von der Bürgerschaft bezogen werden». Fortan hatte jeder Pflichtige pro Lieferung die Heumenge bereitzustellen, welche wertmässig seinem einfachen Steuersoll entsprach. Das Pfund Heu wurde dabei für 1½ Kreuzer veranschlagt. Es stand jedermann frei, die «Heusteuer» auch in Geld zu leisten. Nach dem Schöftler Modus hätte Elisabeth Maurer pro Mal nicht 52 Pfund, sondern 140 Pfund Heu oder den entsprechenden Gegenwert liefern müssen. In Leimbach folgten die Bezüge dafür rascher aufeinander. – Anders rechnete man in Menziken. Man stellte nicht auf die Steuer ab, sondern allein auf den Mattlandbesitz. Als im Juni 1799 die erste Heulieferung nach Brugg fällig wurde, beschloss die Gemeindeversammlung, auf 100 Fr. Wert sei 1 Pfund Heu fällig. Ein sozialer Zusatz sah vor, dass frei ausging, wer weniger als ½ Mannwerk Mattland besass¹⁷⁰.

Wieder anders als Leimbach und Schöftland regelte *Dürrenäsch* die Einquartierungen. Zunächst hatte man überhaupt keine klare Ordnung und teilte die Soldaten «ungleich und verhältnißwidrig» zu. Auf die Klagen mehrerer Bürger arbeitete ein sechsgliedriger Ausschuss, in welchem die verschiedenen Vermögensgruppen vertreten waren, im Jahr 1800 eine «Einquartierungskontrolle» aus. Man orientierte sich nun nach der Staatssteuer, doch mit einigen Sonderbestimmungen, da man offenbar fand, die Unannehmlichkeiten der Einquartierung seien nicht eine reine Vermögensangelegenheit. Für Bürger, die kein steuerbares Vermögen besaßen, wurde ein solches von – je nach Verhältnissen – 50, 60, 100 oder 200 Fr. «supponirt und dieselben nach diesem supponirten Vermögen zur Einquartierung angelegt». Umgekehrt liess man bei den reicheren Bürgern den dritten Teil der zinstragenden Kapitalien für die Einquartierungsrechnung unberücksichtigt. Die Mehrheit der Gemeindeversammlung fand diese Ordnung so vorbildlich, dass sie beschloss, künftig auch alle andern Steuern auf diese Art zu beziehen. Nur die Bürger «aus der minderen Vermögensklasse» stimmten begreiflicherweise dagegen¹⁷¹.

Auch in *Unterkulm* erfolgten die Einquartierungen längere Zeit ohne irgendeine Regelung. Die Munizipalität nahm die Zuteilung nach Gutfinden oder unter dem Zwang fränkischer Wünsche ohne Vergütung vor, was zu Unstimmigkeiten führte. Erst im Februar 1800 bewilligte die Gemeindeversammlung eine spezielle Steuer zur Entschädigung der Betroffenen. Da die Munizipalität immerhin eine Liste über die bisherigen Einquartierungen angelegt hatte, war das wohl rückwirkend möglich. Die Liste als Ganzes hat sich nicht erhalten, nur ein Auszug mit sechs Bürgern. Ihre Belastung im Vergleich zum Landbesitz war alles andere als ausgewogen. Die Unterschiede insgesamt waren aber noch viel grösser. Ungenannte Dorfbewohner an günstiger Lage in der Dorfmitte hatten nämlich bei nur 8–9 Jucharten Land je um die 130 Tage Soldaten und Pferde einquartiert gehabt. Eine finanzielle Abgeltung war dringend.

Aus der Einquartierungsliste der Gemeinde Unterkulm 1798–1799

Name	Manntage	Pferdetage	Land in Jucharten
Jakob Bader	42	–	46
Hans Jakob Wälti	125	65	25
Hans Rudolf Wälti	89	41	21
Friedrich Hofmann	109	30	20
Jakob Wälti	72	32	15
Hans Rudolf Siegrist	45	10	13½

Zu Heulieferungen waren in Unterkulm ursprünglich wie in Menziken einzig die Mattlandbesitzer verpflichtet. Im Dezember 1799 dehnte die Gemeindeversammlung die Belastung dann auf das Ackerland aus, wobei für die Bestimmung der Heuquanten die Bodenqualität nach der Klasseneinteilung berücksichtigt wurde. Da sich einige Pflichtige weigerten, ihr Soll auf dieser Grundlage zu erfüllen, kam die Gemeinde Ende Monat auf den Beschluss zurück, bestätigte ihn aber fast einstimmig. Die Unzufriedenen hätten lieber das allgemeine Vermögen als Berechnungsgrundlage gesehen statt nur den Grundbesitz¹⁷².

Die Requisitionsführungen wurden, wie wir bereits gehört haben, durch die Gemeinden in aller Regel über Steuergelder finanziert (S. 97 ff., 115).

Streitigkeiten

Die Quellen haben uns nur in wenigen Gemeinden näheren Einblick in die Steuer- und Einquartierungsverhältnisse gegeben. Trotzdem fällt die Vielfalt der Systeme auf. Fast jedes Dorf scheint zu einer eigenen Lösung gekommen zu sein. Kaum alles konnte perfekt und unantastbar sein. Die Art des Steuerbezugs und der Einquartierung gab denn auch häufig zu reden. Je mehr die Belastungen wuchsen, desto mehr begann mancher zu überlegen, ob eigentlich die Ordnung gerecht sei und nicht er selber benachteiligt und ein anderer bevorzugt werde. Es ist begreiflich, dass jeder eine für ihn günstige Regelung wünschte. In *Menziken* ereignete sich ein Streitfall schon im Oktober 1798. Die Bürger erklärten an einer Gemeindeversammlung, sie trügen an die Requisitionsperde nichts mehr bei, wenn nicht «alles Land beladen würde». Was für Parzellen privilegiert waren, wird nicht erwähnt; am ehesten könnte es sich um bodenzinsfreies Waldland in Privatbesitz gehandelt haben. Die Versammlungsteilnehmer waren so empört, dass sie auseinanderliefen, obwohl die Munizipalität sich der Sache anzunehmen versprach¹⁷³.

Am heftigsten und längsten wurde in *Schöftland* gestritten. Das mag daran gelegen haben, dass das Dorf über gar kein Gemeindegut verfügte und deshalb für alles und jedes Steuern erheben musste, bis zu 12mal, ja

16mal im Jahr, wie die Munizipalität einmal festhielt. Die Auseinandersetzungen nahmen ihren Anfang im Sommer oder Herbst 1799. Eine Gruppe von Bürgern aus der untern und mittleren Bevölkerungsschicht mit Hans Heinrich Ernst, Samuel Fäs und alt Weibel Melcher Lüthi an der Spitze protestierte dagegen, dass die zinstragenden Kapitalien an die Gemeindesteuer nichts beitrügen und dass Taunerhäuser gleich besteuert würden wie grössere und kostbarere Häuser. Sie wünschten, dass das Gesamtvermögen jedes Bürgers – Grundstücke, Häuser, Kapital – geldmässig geschätzt und entsprechend besteuert werde, offenbar so, wie es bei den Staatssteuern gehandhabt wurde (S. 145). Schliesslich fanden sie auch die Einteilung bei Truppeneinquartierungen ungerecht und wollten diese überhaupt nur auf das «fruchtbare Kapital» abgestützt haben. Der daraus entstehende Streit spaltete das Dorf in zwei Lager, beschäftigte die Verwaltungskammer und zeitweise sogar die helvetischen Zentralbehörden. Die Munizipalität litt unter den schwierigen Verhältnissen, war aber nicht unschuldig, dass sich die Angelegenheit über Monate hinzog (Näheres S. 245 f.). Die Gemeinde wurde fast lahmgelegt, Steuern konnten kaum mehr bezogen werden, und die meisten Bürger lieferten auch ihre Heuportionen nicht ab, welche die Munizipalität für das fränkische Magazin in Aarau hätte einsammeln sollen. Einige vermögliche Schöftler schossen der Gemeinde dann Geld für Requisitionskosten und Heuankauf vor. Endlich, am 18. März 1800, berief die Munizipalität auf Weisung des Regierungsstatthalters eine Gemeindeversammlung ein, um einen Ausschuss wählen zu lassen, in dem «alle Classen» (alle sozialen Schichten) vertreten waren. Dieser sollte zusammen mit Munizipalität und Gemeindekammer einen Entwurf für einen besseren Steuerbezug ausarbeiten. Nach dem Vorschlag der Munizipalität teilte man die Bürger nach ihrer Steuerkraft in drei Klassen ein (1 Gulden und mehr, $\frac{1}{2}$ – 1 Gulden, unter $\frac{1}{2}$ Gulden) und bestimmte aus jeder drei Vertreter. Gewählt wurden unter anderem die Munizipale Suter und Wirz und Gemeindevorwalter Gall (alle Oberschicht), aber auch die drei oben genannten protestierenden Bürger¹⁷⁴.

Die neun Ausgeschossenen machten sich rasch an die Arbeit, konnten sich aber nicht, wie zweifellos vorgesehen, auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Sie legten der Gemeindeversammlung am 24. März gleich drei Entwürfe vor, die sich immerhin in zwei Grundsätzen deckten: Besteuerung des Landes in traditioneller Weise und Berücksichtigung der übrigen Vermögensteile in irgendeiner Form. Wir betrachten hier nur den Vorschlag, der von der Gemeinde mit grossem Mehr – 94 Stimmen bei 108 Anwesenden – angenommen wurde. Er war von Leuten der zweiten und dritten Vermögensklasse ausgearbeitet worden. Grundlegend neu war die Einführung von zwei verschiedenen Steuern. Die eine sollte für eigentliche Gemeindeangelegenheiten – Armen- und Schulwesen, Gebäude, Weg und Steg – reserviert sein, die andere für alles, «was von dem Krieg abhanget»,

also für Requisitionsführungen, Einquartierung, Heulieferungen. Die erste Steuer sollte «nach alter Uebung und Gebrauch» vom Grundbesitz erhoben werden, wobei die Häuser aber unbehelligt blieben. Dagegen war vorgesehen, dass die Wirte künftig pro umgesetzten Saum Wein oder Branntwein 2_ Batzen zugunsten der Gemeindesteuer zu entrichten hätten. Die zweite Steuer für Lasten im Zusammenhang mit der Besatzungsarmee sollte sich in Zukunft nach dem «fruchtbaren Vermögen» richten, «bestehe es in ligen den Güteren, zinstragenden Capitalien, Hüßeren, Mühlenern, Waßerwärken, Handlungengewärb, Bodengülten, Zehnden». Bei den Zehnt- und Bodenzinsguthaben dachte man wohl insbesondere an Familie May. Als Steuersatz wurde 1 Batzen pro 1000 Fr. Vermögen vorgeschlagen¹⁷⁵.

Man würde denken, nach dem klaren Mehrheitsbeschluss sei Schöffland nun zur Ruhe gekommen. Doch protestierten zehn vermögliche Bürger von Anfang an schriftlich gegen den nach ihrer Meinung «unbilligen und partheyischen» Vorschlag, an ihrer Spitze Munizipalitätspräsident May. Auch die Ausschusmitglieder, die zwei eigene Entwürfe ausgearbeitet hatten, waren dabei. Es ist zu vermuten, dass die Unzufriedenen sich an die Verwaltungskammer wandten. Jedenfalls schickte diese am 6. Juni der Munizipalität Schöffland ein neues Gemeindesteuer-Reglement. Es ist im Wortlaut nicht bekannt mit Ausnahme der Bestimmung, es dürfe bei Gültbrief- und Obligationenschulden pro 100 Fr. ein Kreuzer am Steuerbetrag abgezogen werden. Die Gemeindeversammlung war über das Reglement nicht begeistert. Es hiess von verschiedener Seite, es sei für viele Familienväter zu beschwerlich, ihren Steueranteil vom Gemeindewald zu entrichten. Der Vorschlag, man wolle nochmals den Versuch zu einer gütlichen Einigung machen, fand daher allgemeine Zustimmung. Man wählte die von «Aarau» vorgeschriebenen acht Landschätzer – die Kammer erachtete die Anlehnung an die Bodenzinsbelastung offensichtlich als zu willkürlich – und beschloss, diese sollten mit der Munizipalität zusammen eine «billige Abtheilung» treffen, die auf die Interessen jeder Partei Rücksicht nehme. Man einigte sich dann darauf, das Reglement der Kammer weitgehend zu übernehmen und einzig bei der Bewertung des Landes abweichend davon die «Eintheilung» beizubehalten, welche die Munizipalität im Vorjahr für die Staatssteuer angewendet hatte. Genaueres ist nicht bekannt¹⁷⁶.

In *Unterkulm* beschwerten sich im Januar 1800 sechs Bürger bei der Verwaltungskammer wegen willkürlicher Einquartierung und ungerechter «Heüabtheilung». Es schien ihnen falsch, dass für die Heuquanten neben Matt-, Acker- und Weideland nicht auch Privatwald, Mühlen- und Wirtschaftsbetriebe sowie Kapitalvermögen belastet waren und dass Schulden auf dem Grundbesitz nicht abgezogen wurden. Da sie sich an einer Gemeindeversammlung ungebärdig benahmen und einer von ihnen sogar eine Abstimmung durchzuführen versuchte, konnte die Munizipalität sie in einer Gendarstellung als Aufwiegler bezeichnen, obwohl ihre Kritik sachlich

berechtigt war. Immerhin führte die Gemeinde dann die Entschädigung der Quartiergeber ein (S. 122). Zu einem weiteren Streitfall kam es gegen Ende 1800 in *Dürrenäsch*. Dort wurden alle Steuern nach der sogenannten Einquartierungskontrolle erhoben (S. 122). Als jedoch die Munizipalität auch eine Kriegssteuer so ansetzte, wandten sich einige Bauernvertreter an die Verwaltungskammer. Sie bezeichneten die Schöftler Ordnung als vorbildlich und wünschten sich diese auch für ihr Dorf. In *Leutwil* schliesslich, wo im Mai 1801 endlich ein klares Reglement geschaffen werden sollte, konnte man sich namentlich über die steuerliche Entlastung im Schuldenfall nicht einigen. Waren alle oder nur die Hypothekarschulden abzugsberechtigt? Durfte es die Munizipalität dulden, dass die Bürger ihre Schulden teils summarisch ohne Beleg angaben? Auch hier wurde die Schöftler Lösung zum Vergleich herangezogen, doch resultatlos¹⁷⁷. Die jeweilige Reaktion der angerufenen Kammer kennen wir nicht.

Damit haben wir genug Einblick in die kommunalen Lastenverteilungsprobleme genommen und wenden uns einem weiteren Aufgabengebiet zu.

7. Militärische Aufgaben

Die helvetische Republik musste nicht nur weitgehend für den Unterhalt der französischen Besatzungsarmee aufkommen, sondern sie hatte auch eigene Truppen auf die Beine zu stellen, die zur Hauptsache der Förderung der französischen Anliegen dienten. Ihre Aufgaben waren der Schutz des helvetischen Systems, aber vor allem die direkte militärische Unterstützung Frankreichs im Innern der Schweiz und ausserhalb. Die Stellung von Soldaten bedeutete für die Gemeinden eine zusätzliche finanzielle und personelle Belastung.

Den politischen Rahmen für die Entstehung der helvetischen Truppenkörper bildeten zwei Verträge mit Frankreich. Am 19. August 1798 musste die helvetische Republik mit der grossen «Brudernation» ein Angriffs- und Verteidigungsbündnis abschliessen, das sie zwang, dem stärkeren Partner künftig ihre Wehrkraft zur Verfügung zu stellen. Am 30. November folgte eine Übereinkunft, nach der die Schweiz zur Errichtung eines Hilfskorps von 18 000 Mann verpflichtet wurde¹⁷⁸.

Die Helvetische Legion (Nationaltruppencorps)

Zunächst wurde mit Gesetz vom 4. September 1798 «zur Handhabung der Polizei, innern Ruhe und Sicherheit der Republik» ein stehendes Corps von 1500 Mann in Aussicht genommen. Es sollte sich aus 600 Mann Linien-Infanterie, 400 Jägern zu Fuss, 400 Jägern zu Pferd (Husaren) und 100 Artilleristen zusammensetzen und den Namen «Helvetische Legion» tragen.